OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851304/60/BMa/TK – 851305/4

Datum:
Linz, 10. Mai 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde der H A und des DI A A, jeweils vertreten durch S S H-M P Rechtsanwälte GmbH, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 16.09.2019, BHKIBA-2019-11603 BHKIBA-2019-11642, mit dem über Antrag des J O die Änderung der Betriebsanlage durch Errichtung und Betrieb einer Einstellhalle für LKW und Betrieb von Büro- und Personalräumlichkeiten mit Dienstwohnung, sowie die Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer aus den Fahr- und Verkehrsflächen nach Vorreinigung über Sickermulden sowie der Dachflächenwässer über Sickerschächte, auf dem Grundstück Nr. x, KG V, Gemeinde R bzw. Standort x, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 04.08.2020, die am 16.03.2021 fortgesetzt wurde, genehmigt wurde

zu Recht:

I. Die Beschwerde der H A und des DI A A wird, soweit sie sich auf gewerberechtliche Aspekte bezieht, mit der Maßgabe, dass das Schreiben von Rechtsanwalt Mag. Dr. C J vom 02.11.2020, mit dem der Betriebsablauf dahingehend präzisiert wurde, dass kein Hochdruckreiniger in der Betriebsanlage zum Einsatz kommt, kein Abstellen von Lkw mit Lebendvieh auf der Betriebsanlage und kein Waschen von Kfz in der Betriebsanlage stattfindet, und der weiteren Präzisierungen des Betriebsablaufes in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16.03.2021, wonach kein Zu- und Abfahren oder Manipulieren mit Lebendvieh auf der Betriebsanlage stattfinden wird, am Baugrundstück kein Kompressor zum Einsatz kommt, ein Pkw-Anhänger in der Betriebsanlage verwendet wird, aber gleich den Lastkraftwägen ohne Tiere und gereinigt und nur mehr zwei Mitarbeiter im Büro beschäftigt werden, abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

und fasst den Beschluss:

III. Die Beschwerde wird, soweit diese wasserrechtliche Belange anspricht und im Gewerbeverfahren bau- und raumordnungsrechtliche Aspekte geltend gemacht wurden, als unzulässig zurückgewiesen.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1.1. Vorweg wird festgehalten, dass mit dem angefochtenen Bescheid auch die baurechtliche Genehmigung erteilt wurde. Die Prüfung der Beschwerde in Bezug auf baurechtliche- und raumordnungsrechtliche Aspekte findet im ebenfalls beim LVwG OÖ anhängigen baurechtlichen Verfahren zu LVwG-152470 statt.

1.2. J O hat um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch Errichtung und Betrieb einer Einstellhalle für LKW mit Büro, im Standort x, angesucht. Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens wurde von der belangten Behörde der bekämpfte Bescheid vom 16.09.2019, BHKIBA-2019-11603, BHKIBA-2019-11642, erlassen, wonach die gewerbebehördliche Genehmigung zur Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch die Errichtung und den Betrieb einer Einstellhalle und Betrieb von Büro- und Personalräumlichkeiten mit Dienstwohnung, im Standort x, unter Vorschreibung von Auflagen erteilt wurde.
Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde, die bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems am 17.10.2019 eingelangt ist. Mit dieser wurde der erlassene Bescheid zur Gänze angefochten und ein Vorbringen zur Betriebsanlagengenehmigung unter Verweis auf die GewO, sowie zur erteilten Baubewilligung erstattet. Ein Vorbringen zur im Zuge der gewerberechtlichen Genehmigung erteilten wasserrechtlichen Genehmigung wurde nicht erstattet. Abschließend wurden die Anträge auf Aufhebung des bekämpften Bescheids sowie Abweisung des gestellten Antrags und in eventu auf Aufhebung des angefochtenen Bescheids und Zurückverweisung an die belangte Behörde gestellt. Gleichzeitig wurde die Antragstellung an den Verfassungsgerichtshof, zur Aufhebung des sich auf die Grundstücke der gegenständlichen Betriebsanlage beziehenden Flächenwidmungsplans, wegen Gesetzwidrigkeit, angeregt. Es wurde ebenso ein Vorbringen zum baurechtlichen Verfahren erstattet. In der mündlichen Verhandlung wurden auch wasserrechtliche Aspekte der erteilten Genehmigung angesprochen, insbesondere, dass diese bereits erloschen sei, weil die Umsetzung der wasserrechtlichen Bewilligung nicht fristgerecht erfolgt sei und das gesamte wasserrechtliche Projekt verändert ausgeführt worden sei, z.B. sei an Stelle einer projektierten Sickermulde ein Schwimmbad am Grundstück platziert worden. Weitere Anfechtungsgründe hinsichtlich der wasserrechtlichen Genehmigung konnten nicht vorgebracht werden (Seite 2 des Verhandlungsprotokolls vom 16.03.2021).

1.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 04.08.2020, die am 16.03.2021 fortgesetzt wurde, sowie Einsichtnahme in die Beschwerde, den vorgelegten Akt der belangten Behörde und das angeschlossene Projekt,

insbesondere in Befund und Gutachten des lärmtechnischen Amtssachverständigen (zusammengefasst in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16.03.2021 - Beilage 2 zur VHS v. 16.03.2021) sowie in Befund und Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (zusammengefasst in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16.03.2021 - Beilage 1 zur VHS v. 16.03.2021) und die aufgrund von Projektsmodifikationen abgegebenen Stellungnahmen des Konsenswerbers.
Zur Verhandlung sind die Beschwerdeführer und der Konsenswerber gekommen. Als Amtssachverständiger für Lärmtechnik wurde TOAR Ing. R H und als Amtssachverständiger für Luftreinhaltung OBauR DI C G befragt. Bei der Verhandlung war ebenfalls im Rahmen des Anhörungsrechts ein Gemeindevertreter anwesend.

2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt wird festgestellt:

2.1. Das zur Beurteilung vorgelegte und erstinstanzlich genehmigte Projekt wurde mit Eingabe des Rechtsvertreters des Konsenswerbers RA Mag. Dr. J vom 02.11.2020 wie folgt eingeschränkt:
→ Es kommt demnach kein Hochdruckreiniger in der Betriebsanlage zum Einsatz,
→ es erfolgt kein Abstellen von Lkw mit Lebendvieh auf der Betriebsanlage und
→ es findet kein Waschen von Kfz auf der Betriebsanlage statt.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung beim LVwG OÖ am 16.03.2021 wurde das gegenständliche Projekt bzw. der Betriebsablauf weiter präzisiert wie folgt:
→ Am Baugrundstück kommt kein Kompressor mehr zum Einsatz,
→ ein Pkw-Anhänger wird auf dem Baugrundstück verwendet, aber gleich den Lkw's ohne Tiere und gereinigt und
→ nur mehr zwei Mitarbeiter werden im Büro beschäftigt.

Diese Änderungen wurden von den Amtssachverständigen in ihren gutachtlichen Äußerungen berücksichtigt.

2.2. Vom Amtssachverständigen für Lärmtechnik und Erschütterungen wurde folgender Befund erstellt und nachstehendes Gutachten abgegeben:

„BEFUND des schall- und erschütterungstechnischen ASV
Grundlage für die schalltechnische Beurteilung war ein schalltechnisches Projekt des Büro T B, Gz. 16B0211P Rev. 2 vom 5. Dezember 2018. In diesem Projekt sind die Ergebnisse von Bestandslärmmessungen und die vom geplanten Betrieb zu erwartenden Immissionen dargestellt. Das Projekt wurde geprüft und ist aus schalltechnischer Sicht als nachvollziehbar und schlüssig zu bewerten. Es wurden die Emissionen von zwei Lkw berücksichtigt, die üblicherweise am Morgen abfahren und nachmittags bzw. abends bis 22.00 Uhr wieder zurückkommen und entweder

im Freien oder in der Garage abgestellt werden. Die Betriebszeiten sind mit Montag bis Freitag zwischen 6.00 und 22.00 Uhr beantragt. Zusätzlich wurden auch Pkw-Fahrbewegungen zu bzw. vom Büro sowie im Zusammenhang mit der Betriebswohnung berücksichtigt. Auf Basis dieser Emissionsangaben wurden die Immissionen für mehrere Immissionspunkte rund um die Betriebsanlage berechnet. Nicht enthalten sind die Immissionsanteile durch den Betrieb des Kompressors für die Reifendruckkontrolle auf die in weiterer Folge noch eingegangen wird.
Die gegenständliche Baufläche ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als eingeschränktes gemischtes Baugebiet (MB) ausgewiesen. Eine derartige Flächenwidmung ist für Betriebe bzw. Lagerplätze vorzusehen, die die Umgebung nicht wesentlich stören.

<u>Bestandssituation</u>
Das Wohnhaus der Beschwerdeführer befindet sich unmittelbar angrenzend, südlich der geplanten Betriebsanlage im Wohngebiet. Im Bereich der Widmungsgrenze, im nördlichen Bereich des Wohngebietes, befindet sich die eigene Zufahrtstraße zum Wohnhaus. Die örtliche Schallsituation wurde an zwei Messpunkten über einen Zeitraum von jeweils 24 Stunden messtechnisch erhoben. Die örtliche Schallsituation wird maßgeblich durch verkehrsbedingte Immissionen der unmittelbar vorbeiführenden Landesstraße x und der entfernten Autobahn A9 bestimmt. Die x weist in diesem Bereich ein Verkehrsaufkommen von rund JDTV = 4000 Kfz/24Std auf. Andere Umgebungsgeräusche waren schalltechnisch von untergeordneter Bedeutung. Nachdem das Verkehrsaufkommen generell zunimmt, ist dies auch mit einer geringfügigen jährlichen Erhöhung der Bestandslärmsituation in jenen Bereichen verbunden, die maßgeblich durch verkehrsbedingte Immissionen geprägt sind. Es können deshalb die im Jahr 2017 messtechnisch erhobenen Werte weiterhin herangezogen werden. Die aktuelle Bestandslärmsituation wird geringfügig höhere Werte aufweisen und es liegen die Messwerte damit auf der sicheren Seite aus Sicht der Nachbarn.
Der Messpunkt MP1 befand sich an der südlichen Grundgrenze des Baugrundstückes in einer Höhe von 4,5 m über Boden, der Messpunkt MP2 lag im Gartenbereich hinter dem Wohnhaus auf der straßenabgewandten Seite in 4,5 m über Boden. Bemerkt wird, dass sich die Höhenangabe auf die jeweilige Parzelle des Aufstellungspunktes bezieht. Beim MP1 war während der Messung offensichtlich bereits die Humusschicht abgezogen, sodass von den Beschwerdeführern angegeben wurde, dass sich das Messmikrofon in einer Baugrube befindet. Tatsächlich weist die Mikrofonhöhe gegenüber dem Grundstück des angrenzenden Wohngebietes dadurch etwa 20 cm weniger auf. Ein derartiger Höhenunterschied ist jedoch irrelevant und es steht fest, dass das Mikrofon in einer Höhe positioniert war, die repräsentativ für die Schallimmissionen im Obergeschoß ist. Folgende Messergebnisse wurden ermittelt:

	$L_{A,eq}$ Tag	$L_{A,eq}$ Abend	$L_{A,eq}$ Nacht	$L_{A,Sp}$
MP1	59 dB	56 dB	52 dB	60 – 71 dB
MP2	55 dB	54 dB	50 dB	55 – 65 dB

Emissionen

Die betrieblichen Emissionen werden im Wesentlichen von den Lkw- und Pkw-Fahrbewegungen samt Parkbewegungen verursacht. Bei den Lkw im Rückwärtsgang, der vor allem bei der Ein- bzw. Ausfahrt in die Halle erforderlich ist, ist auch die Rückfahrwarneinrichtung relevant. Diese Emittenten wurden auch im schalltechnischen Projekt mit 64 dB/m für eine Lkw-Fahrbewegung und 47 dB/m für eine Pkw-Fahrbewegung berücksichtigt. Zusätzlich wurden auch die Park-vorgänge in der jeweiligen Anzahl berücksichtigt, wobei beim Lkw-Parkvorgang auch ein Luftdruckgeräusch, ein Standgeräusch über 30 Sekunden und die beschleunigte Abfahrt eingerechnet wurden. Spitzenpegel durch Startvorgänge, Türenschließen betragen bis zu $L_{W,A,Sp}$ = 110 dB. Ein Kompressor für das Auffüllen der Luft in den Reifen wird üblicherweise innerhalb von Gebäuden aufgestellt und verursacht dann vernachlässigbare Immissionsanteile. Der Betrieb eines Hochdruckreinigers ist gemäß der Präzisierung des Antragstellers vom 2.11.2020 nicht vorgesehen und wird somit nicht weiter berücksichtigt. In dieser Präzisierung wurde auch dargestellt, dass keine Lkw mit Lebendvieh dort abgestellt werden und dort auch keine Waschvorgänge der Lkw stattfinden. Es werden solche Emissionen damit auch nicht weiter berücksichtigt.

Betriebliche Immissionen

Das Wohnhaus der Beschwerdeführer befindet sich südlich entlang des privaten Zufahrtsweges zur Betriebsanlage. Parallel zu diesem Zufahrtsweg verläuft auch ein privater Zufahrtsweg der Beschwerdeführer. Im südlichen Anschluss grenzt das Wohngebäude an. Entlang des Zufahrtsweges der Beschwerdeführer und an den Gebäudefassaden wurden mehrere Immissionspunkte positioniert, für die die betrieblichen Immissionspegel berechnet wurden. Es handelt sich um die Immissionspunkte mit den Bezeichnungen RP-1a bis RP-1g. Aufgrund der besseren Übersicht werden in weiterer Folge nur mehr die ungünstigsten Rechenpunkte dargestellt und somit die, die einerseits die geringste örtliche Schallsituation und andererseits die höchsten betriebsbedingten Schallpegeln aufweisen. Damit wird die ungünstigste Situation abgebildet. Bei einer Einhaltung der Beurteilungsmaßstäbe an diesen Punkten werden diese auch bei allen anderen Punkten eingehalten. Bemerkt wird, dass der Immissionspunkt RP-1f aufgrund der Lage an der Zufahrtsstraße keinen ständigen Aufenthaltsbereich charakterisiert.
Die betrieblichen Immissionen unter Berücksichtigung eines Anpassungswertes von 6 dB für den Rückfahrwarner wurden wie folgt berechnet (ein genereller Anpassungswert ist nicht enthalten):

	gesamter Tag $L_{A,r}$	ung. Stunde Tag $L_{A,r}$	Abend $L_{A,r}$	Nacht $L_{A,r}$	Spitzen Lkw/Pkw $L_{A,Sp}$
RP-1a	45 dB	51 dB	43 dB	30 dB	72 / 61 dB
RP-1f	50 dB	55 dB	48 dB	35 dB	79 / 66 dB

Beurteilung

Grundlage der Beurteilung ist, ob bzw. in welchem Ausmaß die örtliche Bestandslärmsituation durch die betrieblichen Tätigkeiten verändert wird. Es wird dazu die ÖAL Richtlinie Nr. 3 vom 1. März 2008 herangezogen. Dieses Regelwerk kann als Stand der Technik angesehen werden. Die Beurteilung erfolgt grundsätzlich in drei Stufen. Einerseits ist zu überprüfen, ob durch die Betriebsanlage ein Schallpegel von 65 dB am Tag und 60 dB am Abend unterschritten wird. Diese Forderung ist erfüllt, sodass die Anlage grundsätzlich genehmigungsfähig ist. Im 2. Schritt wird überprüft, ob der planungstechnische Grundsatz eingehalten wird. Bei der Einhaltung dieses Grundsatzes wäre keine weitere lärmmedizinische Beurteilung erforderlich, da keine schalltechnisch relevanten Veränderungen auftreten. Wird der planungstechnische Grundsatz nicht eingehalten, ist eine individuelle schalltechnische Beurteilung vorzunehmen. Der planungstechnische Grundsatz wird dann eingehalten, wenn die spezifische Schallsituation, das sind die betriebsbedingten Schallpegel inklusive einem generellen Anpassungswert von 5 dB, um zumindest 5 dB unter dem Planungswert für die spezifische Schallimmission liegt. Die ungünstigste Stunde ist zu berücksichtigen, wenn diese Immissionen um mehr als 5 dB über jenen des gesamten Tageszeitraumes liegen. Dies ist im gegenständlichen Fall gegeben. Der Planungswert für die spezifische Schallimmission ist das Minimum aus dem Beurteilungspegel der ortsüblichen Schallimmission und dem Beurteilungspegel nach der Flächenwidmung. Der Beurteilungspegel nach der Flächenwidmung (Wohngebiet) beträgt im gegenständlichen Fall $L_{A,FW}$ = 55 dB am Tag, 50 dB am Abend und 45 dB in der Nacht. Der Planungswert für die spezifische Schallimmission $L_{r,PW}$ wird bei den gegenständlichen Immissionspunkten weitgehend durch den Beurteilungspegel nach der Flächenwidmung charakterisiert.

Der Vergleich der spezifischen Schallsituation (inkl. Anpassungswert) mit dem Planungswert der örtlichen Schallsituation zeigt, dass die betriebsbedingten Schallpegel (inkl. generellen Anpassungswert) nicht an allen Immissionspunkten und zu jeder Zeit um 5 dB unterhalb des Planungswertes für die spezifische Schallimmission liegen. Das bedeutet, dass der planungstechnische Grundsatz für diese Beurteilungszeiträume (Tag, Abend) nicht durchgängig eingehalten wird. Es ist deshalb jedenfalls eine individuelle Beurteilung für den Tages- und Abendzeitraum vorzunehmen. Während der Nachtzeit kann der

planungstechnische Grundsatz an allen Rechenpunkten eingehalten werden, sodass es während dieser Zeit zu keiner relevanten Veränderung der örtlichen Schallsituation kommt und dieser Zeitraum nicht näher betrachtet wird.

Individuelle Beurteilung

Eine Gegenüberstellung der örtlichen Bestandslärmsituation mit den betrieblichen Immissionen (inkl. Anpassungswert für Rückfahrwarner) für die ungünstigsten Immissionspunkte zeigt Folgendes:

	Tag			Abend		
	Bestand $L_{A,eq}$	betriebliche Immission $L_{A,r}$	Änderung Bestand	Bestand $L_{A,r}$	betriebliche Immission $L_{A,r}$	Änderung Bestand
RP-1a	54 dB	46 dB	+ 0,6 dB	53 dB	43 dB	+ 0,4 dB
RP-1f	59 dB	50 dB	+ 0,5 dB	56 dB	48 dB	+ 0,6 dB

Die Gegenüberstellung zeigt, dass es durch den geplanten Betrieb zu Erhöhungen der Bestandssituation von bis zu 0,6 dB kommen wird.

GUTACHTEN

Wesentlich ist die Darstellung, wie die örtliche Schallsituation durch den geplanten Betrieb verändert wird und wie sich dadurch die Charakteristik der örtlichen Verhältnisse ändert.

Die örtliche Schallsituation wird maßgeblich durch verkehrsbedingte Immissionen, bei denen auch Lkw-Fahrbewegungen enthalten sind, geprägt. Spitzenpegel beispielsweise durch eine beschleunigte Abfahrt vom rund 90 m entfernten Kreuzungsbereich oder von umliegenden Betrieben sind dabei als ortsüblich einzustufen.

Im Vergleich dazu werden betriebliche Immissionen vorwiegend durch Lkw-, Fahr- und Parkgeräusche geprägt. Es dominieren bei diesen Geräuschen aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeit vor allem Motorengeräusche, sodass diese mit jenen der Umgebung vergleichbar sind. Kennzeichnende Spitzenpegel durch den Kfz-Verkehr auf öffentlichen Straßen liegen je nach Immissionspunkt in einer Größenordnung von $L_{A,Sp}$ = 55 – 71 dB. Betriebliche Pegelspitzen werden vor allem durch das Schließen der Fahrzeugtüren verursacht und liegen bei $L_{A,Sp}$ = 72 – 79 dB. Damit liegen die betriebsbedingten Spitzen über den ortsüblichen. Aufgrund der geringen Häufigkeit, weil die Pegelspitzen mit der Anzahl der Zu- bzw. Abfahrten korrelieren, sind diese jedoch von untergeordneter Bedeutung, weil beispielsweise auch einzelne Spitzen der Bestandssituation mit bis zu $L_{A,Sp}$ = 76 dB registriert wurden.

Durch die betriebliche Tätigkeit werden Pegeländerungen der Bestandssituation von weniger als 1 dB verursacht. Derartige Änderungen sind aus fachlicher Sicht als irrelevant zu bezeichnen. Die betrieblichen Immissionen liegen auch generell unterhalb der Planungsrichtwerte für Wohngebiete.

Erschütterungen

Während der Fahrbewegungen werden durch die bewegten Massen auch Erschütterungen in den Untergrund eingeleitet. Dabei ist die Höhe der verursachten Erschütterungen von der Masse und der Geschwindigkeit abhängig. Die Höhe der Immissionen, die in das Gebäude eingeleitet werden, wird zusätzlich von der Entfernung bestimmt. Das Wohngebäude der Beschwerdeführer ist durch die dazwischen liegende, eigene Zufahrt zumindest 4 m von der geplanten Lkw-Zufahrt entfernt. Bisherige Erschütterungsuntersuchungen an Straßen zeigten, dass durch Vorbeifahrten sogar bei geringeren Entfernungen, höheren Geschwindigkeiten und schwereren Lkw die Fühlschwelle des Menschen nicht erreicht wird. Es können somit wahrnehmbare Erschütterungen verursacht von den Fahrbewegungen am Betriebsgrundstück ausgeschlossen werden.

Zusammengefasst wird durch den geplanten Betrieb keine relevante Änderung der örtlichen Schallsituation verursacht und auch keine Erschütterungen ins Gebäude eingetragen, die über der Fühlschwelle liegen.“

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde vom Amtssachverständigen für Lärmtechnik und Erschütterungen hinsichtlich den in der Verhandlung vorgenommenen Projektpräzisierungen folgende gutachtliche Äußerung abgegeben:
„Aus schalltechnischer Sicht sind die drei erwähnten Änderungen irrelevant und führen zu keiner anderen Beurteilung.“

2.3. Vom Amtssachverständigen für Luftreinhaltung wurde folgender Befund und nachstehendes Gutachten abgegeben:

„*luftreinhaltetechnischer Befund:*

Zur luftreinhaltetechnischen Beurteilung liegen folgende Unterlagen vor:

- *Betriebsanlagengenehmigung und Baubewilligung, BHKIBA-2019-11603 bzw. BHKIBA-2019 vom 16.9.2019*
- *Beschwerde zu BHKIBA-2019-11603 bzw. BHKIBA-2019 vom 16.10.2019*
- *luftreinhaltetechnische Stellungnahme UBAT-2019-71034/4-Hö/M vom 7.5.2019*
- *Projektkonkretisierung vom 2.11.2020*

Aus dem vorliegenden Bescheid gehen folgende verkehrsemissionsrelevante Kenndaten bezogen auf die Betriebszeit (Emissionsansätze aus dem Fachbereich Schall) hervor:

PKW Fahrbewegung Wohnung 8 (1)
PKW Parken Wohnung 8 (1)
PKW Fahrbewegung Büro 20 (4)
PKW Parken Büro 20 (4)
LKW Zufahrt 4 (2)

LKW Abfahrt4 (-)
Klammerwerte: Angaben für die ungünstigste Tagstunde

In der dem obigen Bescheid zugrundeliegenden luftreinhaltetechnischen Stellungnahme wurde von folgenden verkehrsemissionsrelevanten Kenndaten ausgegangen:
„Im Projekt sind folgende Fahrbewegungen angeführt:
2 Zu- und Abfahrten je Mitarbeiter (1 männlich, 2 weiblich) je Werktag
2 Zu- und Abfahrten anhand eines LKW-Motorwagens (2 LKW im Betrieb)
5 Zu- und Abfahrten durch Kunden
Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung wird davon ausgegangen, dass innerhalb einer halben Stunde alle Mitarbeiter auf das Gelände fahren, sowie zwei Zu- und Abfahrten anhand eines LKW- Motorwagens und die 5 Zu- und Abfahrten durch Kunden stattfinden. Somit finden innerhalb einer halben Stunde 20 Fahrbewegungen auf dem gegenständlichen Gelände statt.“

Weiters gehen aus diesen Unterlagen folgende Verkehrsflächen heraus:
MA1 133 m²
MA2 270 m²
MA3 400 m²
Sämtliche Verkehrsflächen werden asphaltiert.

Bezüglich diverser „Betriebsaktivitäten“ geht aus den vorliegenden Unterlagen hervor:

- *kein Be- und Entladen von Lebendvieh*
- *es werden keine innen verunreinigte LKWs oder Anhänger abgestellt – Reinigung erfolgt extern*

Zur Umgebungssituation ist festzustellen, dass die Betriebsanlage auf Parz. x, KG V, Gemeinde R situiert wird und die Beschwerdeführer Besitzer der südlich zur Betriebsanlage gelegenen Parz. x, KG V, Gemeinde R, sind.

luftreinhaltetechnisches Gutachten:

zu den mit Schreiben LVwG-851304/8/BMa vom 6.3.2020 übermittelten Beweisfragen wird ausgeführt:

1. *Welcher Art die von der Betriebsanlage nach dem Projekt der Genehmigungswerberin zu erwartenden Einflüsse auf die Nachbarschaft sein werden?*

Auf Basis des obigen Befundes sind aus luftreinhaltetechnischer Sicht folgende Einflüsse auf die Nachbarschaft seitens der ggst. Betriebsanlage möglich:

- *Luftschadstoffemissionen aus den diversen Fahrbewegungen auf dem Betriebsareal*

2. *Welche Einrichtungen der BA als Quellen solcher Immissionen in Betracht kommen?*

Als Quelle der verkehrsbedingten Luftschadstoffe kommt die gesamten Verkehrsflächen in Frage.

3. *Ob und durch welche Vorkehrungen zu erwartende Immissionen verhütet oder verringert werden und welcher Art und Intensität die verringerten Immissionen noch sein werden?*

verkehrsbedingte Luftschadstoffe:
Entsprechende Luftschadstoffe sind einerseits durch die motorbedingten Verbrennungsabgase der diversen Fahrzeuge (PKWs und LKWs) und andererseits durch diverse Fahrbewegungen wie Reifenabrieb, Bremsvorgänge und Staubaufwirbelungen von der Verkehrsfläche möglich.
Durch das Aufbringen von Asphalt auf sämtlichen ggst. Verkehrsflächen sind de facto keine relevanten Staubaufwirbelungen von der Verkehrsfläche zu erwarten. Weiters sind auf Grund der zu erwartenden Fahrvorgängen mit keinen relevanten Partikelfreisetzungen durch Bremsvorgänge und/oder Reifenabrieb zu erwarten.
Die in den motorbedingten Verbrennungsabgasen beinhalteten Luftschadstoffe ergeben den signifikanten Anteil an verkehrsbedingten Luftschadstoffemissionen. Zur Abschätzung dieser zu erwartenden Luftschadstoffemissionen wird als „Leitparameter" die Stickoxid(NO_x)emission und in weiterer Folge der relevante Anteil an Stickstoffdioxid (NO_2) herangezogen. Alle anderen Luftschadstoffe treten untergeordnet auf und sind bezogen auf die jeweiligen Immissionsgrenzwerte als untergeordnet anzusehen (siehe dazu die entsprechenden Technischen Grundlagen zu Parkflächen und Parkgaragen bzw. RVS-Richtlinien). Auf Basis des im Befund beschriebenen Worst-Case-Szenario (Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung wird davon ausgegangen, dass innerhalb einer halben Stunde alle Mitarbeiter auf das Gelände fahren, sowie zwei Zu- und Abfahrten anhand eines LKW-Motorwagens und die 5 Zu- und Abfahrten durch Kunden stattfinden. Somit finden innerhalb einer halben Stunde 20 Fahrbewegungen auf dem gegenständlichen Gelände statt) lässt sich bezogen auf die Summe der Verkehrsflächen folgende max. Emissionskonzentration als Halbstundenmittelwert auf Basis der Technischen Grundlage „Emissionen von Kraftfahrzeugen im Bereich von Abstellflächen 2010", herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend errechnen, wobei für die Volumenberechnung eine Höhe von 3m und eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 0,5 m/s angenommen wurde:

NO_x-Emissionskonzentration: <18 µg/m³ als max. HMW
NO_2-Emissionskonzentration: <6µg/m³ als max. HMW

Mit entsprechenden Umrechnungsfaktoren gemäß Technischer Grundlage „zur Berechnung und Beurteilung von Immissionen im Nahbereich kleiner Quellen (Technische Grundlage Ausbreitungsrechnung) – 2010“, herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, lässt sich folgende Langzeitemissionskonzentration als diskontinuierliche Quelle errechnen:

NO_2-Emissionskonzentration: <0,08µg/m³ als JMW

Diese errechneten Emissionskonzentrationen werden nachstehend Immissionsknzentrationen gleichgesetzt – es wird als Worst-Case theoretisch von keiner Verdünnung zur Beschwerdeführerin ausgegangen – und in Relation zum jeweiligen Immissionsgrenzwert gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), BGBl. I 115/1997 idgF. gesetzt:

NO_2: <6µg/m³ als max. HMW entspricht <3% des IG-L-Grenzwertes von 200µg/m³
NO_2: <0,08µg/m³ als JMW entspricht <0,3% des IG-L-Grenzwertes von 35µg/m³

Der Vergleich der zu erwartenden NO_2-Emissionskonzentration, welche theoretisch gleich der zu erwartenden NO_2-Imissionskonzentration bei den Beschwerdeführern an der Parzellengrenze gesetzt wurde, mit den relevanten Immissionsgrenzwerten zeigt, dass bereits auf den ggst. Verkehrsflächen die jeweiligen NO_2-Emissionskonzentrationen als irrelevant anzusehen sind. Die Irrelevanzschwelle wird in unbelastete Gebiete mit <3% des NO_2-Immissionsgrenzwertes als Jahresmittelwert (Langzeitgrenzwert) bzw. für belastete Gebiete mit <3% des NO_2-Immissionsgrenzwertes als Halbstundenmittelwert (Kurzzeitgrenzwert) und mit <1% des NO_2-Immissionsgrenzwertes als Jahresmittelwert (Langzeitgrenzwert). Gegenständliches ländliches Gebiet gilt als unbelastetes Gebiet festgelegt.

Da die NO_2-Emissions- und -immissionskonzentrationen irrelevant sind, kann davon ausgegangen werden, dass sämtliche anderen Luftschadstoffe, welche in den motorbezogenen Verbrennungsabgasen beinhaltet sind, ebenfalls emissionsseitig und immissionsseitig bezogen auf ihren jeweiligen Immissionsgrenzwert gemäß IG-L als irrelevant anzusehen sind.“

2.4. In ihrer Stellungnahme zur Verhandlungsschrift vom 20.04.2021 wurde von den Beschwerdeführern insbesondere das zur erteilten wasserrechtlichen Bewilligung Vorgebrachte in detaillierterer Form widergegeben, ein wiederholtes Vorbringen zur Physiotherapiepraxis der Bf erstattet und abschließend nochmals der Antrag auf Stattgabe der Beschwerde und Abweisung des Genehmigungsantrags gestellt. Dieses Vorbringen beinhaltet keine neu

hervorgetretenen Aspekte, zu denen sich die Bf nicht ohnehin schon geäußert haben und die auch den übrigen Parteien bekannt waren.

2.5. Hinsichtlich der Anfechtung des wasserrechtlichen Teils des Genehmigungsbescheides wird festgehalten, dass von den anwaltlich vertretenen Beschwerdeführern innerhalb offener Rechtsmittelfrist kein diesbezüglich konkretes inhaltliches Vorbringen erstattet wurde, sondern lediglich angeführt wurde, der Behördenbescheid werde seinem gesamten Umfang nach angefochten. Ein die Anfechtung begründendes Vorbringen wurde in der Beschwerde nur hinsichtlich gewerberechtlicher- und baurechtlicher Aspekte erstattet.
In der mündlichen Verhandlung am 16.03.2021 konnte auch kein konkretes Vorbringen zur wasserrechtlichen Anfechtung erstattet werden. Es wurde aber auf eine geänderte Ausführung des wasserrechtlichen Projekts, gegenüber der erteilten Genehmigung verwiesen, sowie darauf, dass die erteilte wasserrechtliche Genehmigung bereits erloschen sei.
Eine nachteilige Einwirkung auf die privaten Gewässer der Bf durch die wasserrechtliche Genehmigung wurde nicht geltend gemacht.

3. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus den vorliegenden Akten und dem Ergebnis der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung ergibt. Die eingeholten Gutachten sind schlüssig und in sich widerspruchsfrei. Die unterfertigte Richterin des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich hat keine Zweifel an der Richtigkeit der vorliegenden Gutachten. Diese wurden in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.08.2020 und am 16.03.2021 vorgetragen und erörtert. Es bestehen somit keine Bedenken, diese Gutachten der Rechtsmittelentscheidung zu Grunde zu legen.

Die lärmtechnische Beurteilung hat zusammengefasst ergeben, dass durch die betriebliche Tätigkeit Pegeländerungen der Bestandssituation von weniger als 1 dB verursacht werden und derartige Änderungen aus fachlicher Sicht als irrelevant zu bezeichnen sind. Das bedeutet, dass derartige Änderungen unter 1 dB, wie vorliegend, in Mess- und Rechenungenauigkeit begründet sein können.

Hinsichtlich den von den Beschwerdeführern befürchteten Erschütterungen hat der erschütterungstechnische Amtssachverständige im Wesentlichen festgestellt, dass wahrnehmbare Erschütterungen, verursacht von den Fahrbewegungen am Betriebsgrundstück, ausgeschlossen werden können.

Vom luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen wurde zusammengefasst ausgeführt, dass die NO_2-Emissions- und Immissionskonzentrationen irrelevant sind und damit sämtliche anderen Luftschadstoffe, welche in den motorbezogenen Verbrennungsabgasen beinhaltet sind, ebenfalls emissionsseitig und immissionsseitig, bezogen auf ihren jeweiligen Immissionsgrenzwert gemäß IG-L irrelevant sind. Es wurde sowohl ein Worst-Case-Szenario für einen

Halbstundenwert als auch ein solcher für einen Jahresmittelwert beurteilt und es wurde festgestellt, dass keine Beeinträchtigungen der Nachbarn stattfinden werden (Seite 4 des Verhandlungsprotokolls vom 16.03.2021).

Die nach Erstellung dieser Gutachten erfolgten weiteren Projektmodifikationen und –einschränkungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung (Seite 6 des Verhandlungsprotokolls vom 16.03.2021) haben keine Auswirkungen auf die berechneten Emissionen und Immissionen aus luftreinhaltetechnischer Sicht und sind aus lärmtechnischer Sicht irrelevant (ebendort).

Die Beschwerdeführer hingegen haben sich in ihrem Vorbringen auf ihre Erfahrungen und Eindrücke gestützt, ohne diese weiter fachlich zu belegen.
Sämtliche Antworten der Amtssachverständigen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 04.08.2020 und in der fortgesetzten Verhandlung am 16.03.2021 auf die an sie gestellten Fragen wurden von diesen schlüssig und nachvollziehbar begründet.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

4.1.
zu Spruchpunkt III.
Weil kein geeignetes Beschwerdevorbringen iSd § 12 WRG erstattet wurde, insbesondere wurde eine Beeinträchtigung der durch die Beschwerdeführer geübten Wassernutzung nicht ins Treffen geführt, war das Vorbringen, soweit es sich auf wasserrechtliche Aspekte, wie die nicht projektgemäße Ausführung der Versickerungsanlagen, oder das Erlöschen der bereits erteilten wasserrechtlichen Genehmigung bezieht, zurückzuweisen. So ist die Wasserrechtsbehörde keineswegs gehalten, von sich aus und von Amts wegen zu ermitteln, ob und ggf welche fremde Rechte in welcher Intensität allenfalls beeinträchtigt würden, und diese auch dann zu schützen, wenn der Betroffene dies gar nicht verlangt (dh keine tauglichen Einwendungen erhoben) hat (*Bachler* in *Oberleitner/Berger,* WRG-ON$^{4.01}$ § 12 (Stand 1.9.2020, rdb.at)). Die geänderte Ausführung von bereits genehmigten Anlagen ist einem eigenen Änderungsgenehmigungsverfahren vorbehalten.
Die Beurteilung von bau- und raumordnungsrechtlichen Aspekten erfolgt nicht im Rahmen eines Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens nach der GewO, sondern ist dem ebenfalls durchzuführenden baurechtlichen Verfahren vorbehalten – siehe dazu auch Punkt 4.2.3. dieses Erkenntnisses.

4.2.
zu Spruchpunkt I.
4.2.1. Die maßgeblichen Rechtsvorschriften lauten:

Gemäß § 74 Abs. 2 GewO dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Nach § 77 Abs. 1 GewO ist die Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

Gemäß § 81 (1) GewO bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen, wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist. Diese

Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

4.2.2. Aufgrund der rechtzeitigen Einwendungen von zulässigen subjektiv-öffentlichen Rechten, nämlich der Belästigung durch Lärm und Erschütterungen sowie von Luftverunreinigungen beim Betrieb der Anlage, haben die Beschwerdeführer ihre Stellung als Partei in diesem Verfahren nach der GewO gewahrt.

Entsprechend dem im § 74 Abs. 2 GewO 1994 angeführten Katalog der subjektiv-öffentlichen Rechte, die einen wirksamen Einwand in betriebsanlagenrechtlichen Verfahren begründen können, war das Vorbringen der Beschwerde in Bezug auf die Einwendungen hinsichtlich möglicher Belästigungen vor allem durch Lärm aber auch durch Erschütterungen, Geruch und Staub relevant und im Beschwerdeverfahren zu prüfen.

4.2.3. Dabei ist festzuhalten, dass jene Einwendungen, die im Zusammenhang mit raumordnungsrechtlichen Vorschriften vorgebracht werden, nicht Gegenstand des gewerbebehördlichen Verfahrens sind. Denn ein Genehmigungsverbot nach anderen Rechtsvorschriften stellt keinen Grund für die Versagung der gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung dar (VwGH 16.7.1996, 95/04/0241). Daher ist es für ein Genehmigungsverfahren nach der GewO rechtlich unerheblich, ob die Anlage unter dem Blickwinkel der Raumordnung bewilligungsfähig ist oder nicht.
Beim LVwG OÖ wurde mit derselben Beschwerde, die sich gegen die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung richtet, Beschwerde gegen die Erteilung der Baubewilligung erhoben und auch dort Fragen der Widmung des betrieblichen Grundes vorgetragen. Das baurechtliche Beschwerdeverfahren, das sich auch mit den raumordnungsrechtlichen Aspekten auseinandersetzt, wird unter der GZ: LVwG – 152470 abgehandelt.

4.2.4. Zur Beurteilung des gegenständlichen Projekts dahingehend, ob eine Beeinträchtigung im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO durch eine mögliche Belästigung der Nachbarn aufgrund der vorgenannten Emissionen auftritt, wurden Gutachten eines Amtssachverständigen für Lärmtechnik und Erschütterungen sowie eines Amtssachverständigen für Luftreinhaltung eingeholt. Die Gutachten basieren auf dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften, Gegengutachten liegen nicht vor.
Wie sich aus den Feststellungen ergibt, kommt es durch den geplanten Betrieb zu Erhöhungen der Bestandssituation um weniger als 1 dB, wobei geringfügige Änderungen +/- 1 dB aus technischer Sicht irrelevant sind. Denn nach der allgemeinen Beurteilungspraxis gelten Pegelerhöhungen bis 1 dB als geringfügig,

weil die Veränderungen kaum wahrnehmbar und messtechnisch nicht eindeutig nachweisbar sind.

Vom Amtssachverständigen für Erschütterungen wurde ausgeführt, dass wahrnehmbare Erschütterungen, verursacht von den Fahrbewegungen am Betriebsgrundstück, ausgeschlossen werden können.
Auch vom Amtssachverständigen für Luftreinhaltung wurde festgestellt, dass gegenständlich die NO_2-Emissions- und –Immissionskonzentrationen irrelevant sind. Der Vergleich der zu erwartenden NO_2-Emissionskonzentration, welche theoretisch gleich der zu erwartenden NO_2-Imissionskonzentration bei den Beschwerdeführern an der Parzellengrenze gesetzt wurde, mit den relevanten Immissionsgrenzwerten zeigt, dass bereits auf den ggst. Verkehrsflächen die jeweiligen NO_2-Emissionskonzentrationen als irrelevant anzusehen sind. Damit aber ist, wie sich aus den Feststellungen ergibt, auch davon auszugehen, dass sämtliche anderen Luftschadstoffe, die in den motorbezogenen Verbrennungsabgasen beinhaltet sind, ebenfalls emissionsseitig und immissionsseitig bezogen auf ihren jeweiligen Immissionsgrenzwert gemäß IG-L als irrelevant anzusehen sind.

4.2.5. Weil die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholten Gutachten ergeben, dass es zu keinen unzumutbaren nachteiligen Veränderungen der bestehenden örtlichen Verhältnisse durch den Betrieb der Anlage kommen wird, konnte auf die Einholung eines medizinischen Gutachtens zur Beurteilung der Lärm- und Luftschadstoff- und Erschütterungssituation verzichtet werden und es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin beim Betrieb ihrer Physiotherapie-Praxis durch die projektierte Änderung der Betriebsanlage beeinträchtigt wird, dass diese unzumutbare nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 GewO 1994 auf den Betrieb der Physiotherapie-Praxis der Beschwerdeführerin haben wird, oder dass das Eigentum der Nachbarn gefährdet wird.

4.2.6. Aufgrund der Ermittlungsergebnisse, insbesondere der Ergebnisse der durchgeführten öffentlichen mündlichen Beschwerdeverhandlung, ist davon auszugehen, dass durch die Errichtung und den Betrieb der verfahrensgegenständlichen Anlage zu erwarten ist, dass die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Ziffer 1 GewO vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden, sodass die Erteilung der Änderungsgenehmigung aus gewerbebehördlicher Sicht zu bestätigen war.

4.2.7. Sollte sich bei bestehendem Betrieb herausstellen, dass die Anlage nicht konsensgemäß errichtet/betrieben wird bzw. wider Erwarten ungebührlicher Lärm

entsteht, wäre die Behörde ohnehin verpflichtet, die hiezu in der Gewerbeordnung vorgesehenen Instrumentarien (etwa Verfahren gem. § 79 GewO) anzuwenden.

Zu II und IV.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann